

Die Kredit-Versicherung

Von

Kommerzienrat C. G. Molt

Stuttgart

Sonder-Abdruck aus der
vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft herausgegebenen
„Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft"

Berlin 1905

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn
Kochstraße 68—71

Die „Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft“ ist das Or[gan] des „Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft (E. V.)“ in Berlin, welc[her] gemäfs § 1 seiner Satzungen den Zweck verfolgt, die Versicherungs-Wissenschaft in ihrem gan[zen] Umfang zu fördern, und zwar werden unter Versicherungs-Wissenschaft hier ebensowohl die rec[hts-] und wirtschaftswissenschaftlichen wie die mathematischen und naturwissenschaftlichen Wisse[ns-] zweige verstanden, deren Bestand und Fortbildung dem Versicherungswesen dienlich sind. [...] dem internationalen Charakter der Versicherungs-Wissenschaft findet in der Zeitschrift nicht [...] das deutsche, sondern auch das ausländische Versicherungswesen Beachtung.

Einsendungen von Beiträgen (auf einseitig beschriebenen, druckfertigen Blättern, möglic[hst] in Schreibmaschinenschrift) und von Rezensionsexemplaren werden erbeten an das Gene[ral-] Sekretariat des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft (E. V.) (Dr. Alfred Man[es]) Berlin W50, Spichernstrafse 22 I. Fernsprecher Amt IX, Nr. 13425.

Sämtliche Beiträge, auch die Rezensionen, werden honoriert. Die Honorare gelangen [...] Ausgabe der einzelnen Hefte zur Auszahlung. Die Verfasser erhalten 12 Sonderabzüge. —

Alle eingesandten Bücher werden der Vereins-Bibliothek einverleibt; eine Rückgabe ni[cht] besprochener Werke findet daher nicht statt; Rezensionsexemplare bleiben Eigentum des Verei[ns].

Die „Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft“ erscheint in Hef[ten] am 1. eines jeden Vierteljahres. Vier Hefte bilden einen Band von mindestens 28 Bogen.

Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an. Die Mitglieder des Vere[ins] erhalten die Zeitschrift ebenso wie die in zwangloser Reihenfolge erscheinenden „Veröffe[nt-] lichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft“ ohne besond[ere] Bezahlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für persönliche Mitglieder M. 10,—, für körp[er-] schaftliche mindestens M. 100,— pro Kalenderjahr. Für Nichtmitglieder beträgt der Pr[eis] des laufenden IV. Jahrganges M. 12,—, Einzelhefte kosten M. 3,—. Die im Buchhandel vergriffen[en] Jahrgänge I bis III können nur noch von Mitgliedern zum Preise von je M. 20,— gebund[en] bezogen werden, Bd. IV auch von Nichtmitgliedern zu M. 20,— gebunden. Einzelne Hefte, sow[eit] noch vorhanden, kosten M. 3,—.

Vorwort.

Die Frage, ob die Kreditversicherung in einer die Interessenten befriedigenden Weise ausführbar sei, beschäftigt in neuerer Zeit wissenschaftliche und versicherungstechnische Kreise mehr als früher.

W. Schimmelpfeng, Gründer der weltbekannten Auskunftei, welcher auf dem Gebiete der Kreditangelegenheiten mit Recht als eine Autorität bezeichnet werden darf, kommt mit seiner im Jahre 1887 veröffentlichten Abhandlung über »Das Problem der Kreditversicherung« zu einem negativen Resultat. Derselbe scheint noch heute an dieser Ansicht festzuhalten.

Andere Autoren, welche die Frage vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behandeln, wie Dr. *Emil Herzfelder* (1904) und Regierungsrat Dr. *C. v. Liebig* (1905) erachten die Lösung der Frage wenigstens nicht für ausgeschlossen. (Siehe auch *Weigert,* Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 17. November 1904 und *Bleicher,* Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft 1904, S. 503 sowie *Manes,* »Versicherungswesen« 1905, § 54.)

Zahlreiche Versuche, die Kreditversicherung einzuführen, die früher in Deutschland, Frankreich, England und Amerika gemacht wurden, sind mißlungen. Dagegen befassen sich seit einigen Jahren einzelne außerdeutsche Gesellschaften wieder mit derselben, und zwar bis jetzt mit einigem Erfolg. Auch die »Hanseatische« in Hamburg widmet sich seit 1898 der Kreditversicherung.

Man kann aber die von den letztgenannten Gesellschaften gebotene Art der Versicherung nicht als eine den Bedürfnissen sämtlicher Interessenten entsprechende bezeichnen.

Die Bedenken, welche gegen die Kreditversicherung, ihre Nützlichkeit und Durchführbarkeit im allgemeinen bestehen, sind zahlreich und die Lösung der Frage zweifellos überaus schwierig, sonst wäre sie gewiß längst entschieden.

Der Unterzeichnete hat in den Jahren 1873/74 sich ebenfalls mit der Einführung der Kreditversicherung beschäftigt und am 3. Februar 1874 seine diesbezüglichen Arbeiten der königl. Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel unterbreitet. Er erhielt unterm 22. Februar 1874 darauf ein Antwortschreiben des Herrn Präsidenten *v. Steinbeis,* in welchem derselbe mitteilte:

> »Das mir unterm 3. lfd. Mts. vorgelegte Programm eines sogenannten Kreditversicherungsvereins habe ich mit Interesse eingesehen, auch solches durch ein Mitglied unseres Kollegiums einer Prüfung unterziehen lassen.
>
> In Übereinstimmung mit letzterem erkenne ich die Richtigkeit der Motive an, welche Sie zu dieser, wie ich gerne zugebe, viel-

fach durchdachten Arbeit veranlaßten. Wäre die Durchführbarkeit Ihres Programms in der von Ihnen auseinandergesetzten Weise möglich, so zweifle ich nicht, daß dadurch dem gesamten Handel- und Gewerbestand ein großer Nutzen erwachsen würde. Indessen kann ich Ihnen nicht verhehlen, daß gerade gegen die Durchführbarkeit des Planes sehr bedeutende Zweifel rege geworden sind.«

Diese Bedenken wurden dann des weiteren ausgeführt und von dem Unterzeichneten als zutreffend anerkannt. Von jener Zeit ab, also während der letztverflossenen 30 Jahre, hat er sämtliche auf diesem Gebiet ihm bekannt gewordenen Vorschläge zur Lösung dieser Frage mit großer Aufmerksamkeit verfolgt; er betritt demnach nicht ein ihm fremdes Gebiet, wenn er im nachfolgenden den Weg zeigen will, auf welchem die Kreditversicherung eingeführt und dauernd weiter betrieben werden kann.

Gewiß wird auch dieser Vorschlag nicht jedermann befriedigen, insbesondere deshalb nicht, weil derselbe eine Lösung der Aufgabe in der Art, in der sonst allgemein Versicherung geboten wird, — bei welcher die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten allen und jeden Schaden voll ersetzt — nicht in sich schließt. Findet sich jedoch mit der Zeit jemand, der für die Beteiligten vorteilhaftere Versicherungs-Bedingungen aufzustellen vermag, so steht nichts im Wege, den letzteren den Vorzug zu geben.

Aller Anfang ist schwer, solange aber bei einem Bauwesen nicht einmal die Grundsteine gelegt sind, kann von einem Ausbauen nie die Rede sein. Jedes neue Unternehmen hat bis jetzt Verbesserungen erfahren, und so wird auch die Kreditversicherung sich erst von Stufe zu Stufe entwickeln müssen, bevor sie zu der Vollkommenheit ausgebildet sein wird, die zu erreichen überhaupt in Aussicht genommen werden darf.

Ist es nur erst einmal gelungen, die Kreditversicherung praktisch und lebensfähig zu gestalten, dann darf auch ihr Ausbau und ihr Wachstum als gesichert betrachtet werden. Im nachfolgenden ist nun der Plan für eine allgemeine Kreditversicherung entworfen unter Beifügung der Begründung der einzelnen Vorschläge.

Möge diese Arbeit in den Kreisen der Interessenten eine freundliche Aufnahme finden.

Stuttgart im Mai 1905.

Molt.

I.

Einleitung.

So oft man über Kreditversicherung spricht, wird in erster Linie der Einwand erhoben, die Kreditgeber werden nicht zu bewegen sein, für alle von ihnen gewährten Kredite Versicherung zu nehmen. Eine Versicherung gegen Verluste, welche sie an Kunden erleiden könnten, die ihnen als zahlungsfähig bekannt sind, müsse man ja beinahe als töricht bezeichnen. Gute Risiken würden des-

halb nicht versichert, für schlechte oder doch zweifelhafte Kunden allein könne aber eine Gesellschaft unmöglich Versicherung bieten.

Dieser Einwand ist bis zu einem gewissen Grade berechtigt. Zugeben wird jedoch jeder, daß schon dann und wann Kreditnehmer, welche für zweifellos sicher gehalten wurden, es wohl eine Zeitlang waren, aber unvermuteterweise plötzlich oder nach und nach in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Wie oft kommt durch eine langwierige Krankheit des Besitzers oder durch frühzeitiges Ableben eines solchen ein bisher blühendes Unternehmen zum Rückgang oder gar zum Stillstand. Bei manchem Unternehmen hängt seine Prosperität ausschließlich von der Tüchtigkeit und Mitwirkung des Geschäftsinhabers ab. Wie manchmal sind solide Geschäftsleute durch Bürgschaftsleistung oder durch den Zusammenbruch anderer Geschäftsfirmen, durch elementare Ereignisse, Feuer, Überschwemmung, Sturm und deren Folgen in eine ungünstige Lage und vorübergehend oder bleibend in Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Eine einzige Spekulation, in die man vielleicht gegen seinen Willen hineingezogen wurde, durch die man vielleicht hoffte, einen drohenden Verlust abzuwenden, und bei der man schrittweise in höhere Engagements hineingeriet, hat schon manchen zu Fall gebracht. So wenig jemand seine Gesundheit und Arbeitsfähigkeit für eine bestimmte Zeit als zweifellos gesichert bezeichnen kann, ebensowenig kann man seinen Besitz für zweifellos gesichert erachten. Die Erfahrung lehrt leider täglich, daß da und dort sogenannte Säulen der Geschäftswelt, alte, angesehene Firmen zur allgemeinen Überraschung ins Wanken, in Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Ganz unrichtig ist es außerdem, die Kreditnehmer nur in zwei Kategorien, d. h. in unbedingt sichere und in zweifelhafte bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit teilen zu wollen. Der weitaus größte Teil derselben verdient weder das eine noch das andere Prädikat, man beurteilt sie richtig, wenn man sie als *zur Zeit gut* bzw. zahlungsfähig bezeichnet.

Faßt man bei der Erörterung dieser Frage des weiteren den Kreis der Kreditnehmer im allgemeinen ins Auge, dann kommt man zu dem überraschenden Resultat, daß jeder Selbständige ohne Unterschied Kreditnehmer ist. Diese Behauptung geht nicht zu weit, man beachte nur, daß sich alle selbständigen Personen in vielseitiger Weise je in zwei Kategorien teilen, z. B. in Hausbesitzer und Mieter, in Besteller oder Empfänger, in Verkäufer oder Käufer.

Gar viele machen Bestellungen, bzw. erteilen Aufträge unter der Vereinbarung sofortiger Zahlung beim Empfang des Bestellten, vielfach wird nur gegen Vorauszahlung der Miete vermietet, wie aber, wenn am Tage der Ablieferung der bestellten Sache oder am Fälligkeitstermin einer weiteren Vorauszahlung die Barzahlung nicht erfolgen kann, dann bleibt eben Besteller und Mieter Schuldner — für was er in der Zwischenzeit nicht gehalten wurde, was er aber gesetzlich in der Tat trotzdem war.

Noch mehr tritt dies bei Kauf oder Verkauf in die Erscheinung. Selbst diejenigen, welche prinzipiell sich bestreben, nur gegen Bar-

zahlung zu kaufen, werden zugeben, daß sie gar oft unter die Zahl der Kreditnehmer geraten — wenn auch nur deshalb, weil es ihnen nicht möglich ist, von dem Lieferanten sofort nach Lieferung Rechnung zu erhalten, um diese begleichen zu können.

Die Personen, welche stets zum voraus oder doch bar bezahlen, gehören aber zur Minderheit, vier Fünftel aller Selbständigen zählt zweifellos zu denjenigen, die regelmäßig Kredit in Anspruch nehmen, wenn sich dieser auch in mäßigen Grenzen hält.

Die Kreditgewährung im kleinen bedarf jedoch des Schutzes ebensosehr oder noch mehr als diejenige des Großbetriebes; wenn der Handwerker, der Schneider und Schuhmacher usw. oder der Kleinhändler Verluste erleidet, so wird dadurch seine Kreditfähigkeit geschwächt; dies empfindet der Grossist, der ihm Waren und Fabrikate liefert, nicht zum mindesten. Verluste der Grossisten aber wirken schließlich wieder auf den Fabrikanten und Kapitalisten zurück.

Die Kreditversicherung hat deshalb nur dann einen Wert, wenn sie nicht bloß, wie in der Regel angenommen wird, dem Großhändler und Fabrikanten dient, sondern wenn es ihr gelingt, ein Gemeingut aller Kreditgeber und -Nehmer zu werden, insbesondere aber, wenn sie es vermag, den kleinen soliden Geschäftsmann, der eifrig bemüht ist, seine Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu erfüllen, in diesen Bestrebungen zu unterstützen.

Die Lösung dieser Aufgaben hängt jedoch von verschiedenen Voraussetzungen ab, und zwar ist es notwendig:

1. über die Kreditfähigkeit und Zahlungsweise des einzelnen jederzeit ein möglichst zutreffendes Urteil zur Hand zu haben;

2. die Versicherung solcher Kredite, welche Personen gewährt werden, die bisher ihren Zahlungsverpflichtungen zufriedenstellend nachgekommen sind, einerseits ohne besondere Belästigung und anderseits ohne nennenswerte Ausgaben für die Kreditgeber auszuführen;

3. jede Einschränkung der Kreditgeber im Verkehr mit den Kreditnehmern zu vermeiden.

Daß die Kreditversicherung ohne Beihilfe der Auskunftei unmöglich ist, wird allgemein anerkannt. Jeder Versuch oder Vorschlag zur Ausführung derselben setzte von jeher die gemeinsame Tätigkeit der Versicherungsgesellschaft und der Auskunfteien voraus; vielfach wurde versucht, beides in einer Gesellschaft zu verbinden, in neuerer Zeit läßt man aber den Betrieb der Versicherung von dem der Auskunftei getrennt und macht nur die Versicherung von der Benützung der letzteren abhängig.

Auf gleicher Basis beruht das vorliegende Projekt, nur will dasselbe die Auskunftei anders als bisher üblich organisieren. Es soll unter der Firma *„Deutsche Kreditschutz-Vereinigung"* eine Aktiengesellschaft ins Leben gerufen werden, deren ausschließliche Aufgabe es ist, der Kreditversicherung bzw. den bei ihr beteiligten Kreditnehmern und Kreditgebern zu dienen.

Jeder Selbständige kann Abonnent der Gesellschaft werden ohne irgendwelche Verpflichtung, als die zur Zahlung eines jährlichen mäßigen Beitrags (s. Seite 8) zu übernehmen.

Die Gesellschaft wird allerorts in Deutschland Vertreter (Sekretäre) bestellen, und es sollen diese je nur einer bestimmten Zahl von Abonnenten dienstbar sein.

Aufgabe dieser Auskunftei ist in der Hauptsache die Vorarbeit für die Teilung der zur Versicherung angemeldeten Kreditgewährungen, und zwar einerseits in sogenannte ordentliche — anderseits in außerordentliche oder gewagte (§ 4 und 5) und die Zuweisung der Kreditgeber zu den verschiedenen Gefahrenklassen (§ 12).

Während diese Gesellschaft die Aufgaben einer Auskunftei erfüllt, sollen zwei unter der Firma *Allgemeine Kreditversicherungs-Aktiengesellschaften von 1906 und 1907* und außerdem noch eine weitere Gesellschaft die *Versicherungs-Aktiengesellschaft »Kredit-Union«*, sämtliche mit dem Sitz in Berlin, die Kreditversicherung selbst durchführen, und zwar die beiden erstgenannten Gesellschaften die Versicherung der sogenannten ordentlichen Kreditgewährungen und die Kredit-Union die der übrigen Kredite.

II.

Organisation.

Hiernach sollen vier Gesellschaften, und zwar:

1. *die Deutsche Kreditschutz-Vereinigung, Aktiengesellschaft,*
2. *die Allgemeine Kreditversicherungs - Aktiengesellschaft, Jahrgang 1906,*
3. *die Allgemeine Kreditversicherungs - Aktiengesellschaft, Jahrgang 1907, und*
4. *die Versicherungs-Aktiengesellschaft »Kredit-Union»,*

sämtliche in Berlin,

die Kreditversicherung zur Ausführung bringen. Die vier Gesellschaften handeln jeweilig stets nur in eigenem Namen, es haftet keine der Gesellschaften Dritten gegenüber für irgend eine Handlung der anderen Gesellschaften.

Die einzelne Gesellschaft unterstützt lediglich die anderen bei der Durchführung der Kreditversicherung nach innen.

Die an der Kreditversicherung teilnehmenden Personen wenden sich jedoch in allen die Versicherung betreffenden Angelegenheiten in der Regel nur an die *Deutsche Kreditschutz-Vereinigung.* Diese tritt als Geschäftsvermittlerin für die drei anderen Gesellschaften ein.

III.

Aufgaben der vier Gesellschaften.

A.

Die

Deutsche Kreditschutz-Vereinigung

hat dafür Sorge zu tragen, daß

1. die Mitglieder dieser Vereinigung den ihnen gebührenden Kredit genießen,

2. der weniger bemittelte aber solide Geschäftsmann, der seine Zahlungsverbindlichkeiten stets zufriedenstellend erfüllt, in seinen Bestrebungen, vorwärts zu kommen, unterstützt wird,

3. die Mitglieder der Vereinigung geschützt werden vor unrichtigen Auskunftserteilungen und deren Folgen,

4. Personen, welche das ihnen durch Einräumung von Kredit entgegengebrachte Vertrauen mißbraucht haben, die Gelegenheit entzogen wird, weitere Kreise zu schädigen,

5. der solide Geschäftsmann nicht an den Verlusten mitzutragen habe, welche durch leichtfertiges oder zu gewagtes Kreditgewähren entstehen,

6. der Spekulation aber jederzeit der Spielraum bleibt, welcher nötig ist, um auch gewagte Unternehmungen durchführen zu können,

7. Personen, welche ohne besondere Schuld in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, die Möglichkeit verbleibt, sich wieder emporzuarbeiten,

8. die Gewährung von Kreditfristen eine Einschränkung dahingehend erfährt, daß Zahlungsfristen von mehr als 6 Monaten zu den Ausnahmen gehören,

9. sie hat endlich die Vermittlung der Geschäfte der Versicherung mit den vorgenannten drei Gesellschaften zu besorgen.

Die *Deutsche Kreditschutz-Vereinigung* beteiligt sich demnach an der Tätigkeit der Kreditversicherung nicht direkt, ihre Stellung unter den vier Gesellschaften darf nicht von dem Erfolg oder dem Mißgeschick der drei anderen Gesellschaften abhängig sein; ihre Aufgabe ist vielmehr, festzustellen, inwieweit der einzelne kreditberechtigt ist. Dabei nimmt aber die Vereinigung nicht die Stellung einer allgemein zugänglichen Auskunftei ein, sondern dient nur den drei genannten, mit ihr verbundenen Gesellschaften, sowie den bei diesen Gesellschaften beteiligten Versicherungsnehmern; insbesondere ermöglicht sie den beiden *Allgemeinen Kreditversicherungs-Aktiengesellschaften Jahrgang 1906 und Jahrgang 1907* die Teilung der Kredite einerseits in sogenannte *ordentliche* und anderseits in *außerordentliche* und *gewagte* Kredite (siehe § 4 und 5 S. 10) *und der Versicherungs-Aktiengesellschaft »Kredit-Union«,* die Feststellung der Prämie für die Versicherung *außerordentlicher* und gewagter Kredite (siehe S. 21).

B.

Aufgabe der beiden

Allgemeinen Kreditversicherungs-Aktiengesellschaften Jahrgang 1906 und 1907

ist dagegen die *reguläre Kreditversicherung,* d. h. die Versicherung der *»ordentlichen Kredite«*. Sie scheidet zu diesem Zwecke die »außerordentlichen« oder »gewagten« Kredite (S. 10) aus und verweist solche Kreditgeber an die *Versicherungs-Aktiengesellschaft »Kredit-Union«*.

Außerdem verständigt sie die Kreditgeber jeweils sofort über diejenigen Kreditnehmer, welchen *ordentliche* Kredite nicht mehr gewährt werden können.

C.

Aufgabe der

Versicherungs-Aktiengesellschaft Kredit-Union

ist endlich die Durchführung der Einzelkredit-Versicherung, und zwar:

1. Versicherung der Verluste, die aus Forderungen entstehen, welche die bei den *Allgemeinen Kredit-Versicherungsgesellschaften* als *außerordentliche* oder *gewagte* Kreditgewährungen bezeichnet und deshalb nicht in Deckung genommen haben.

Die Gesellschaft gewährt je nach besonderer Vereinbarung Deckung bis zu 75 pCt. des etwaigen Verlustes aus solchen Forderungen.

2. Beteiligung an der Versicherung sogen. *ordentlicher Kredite*, welche von *der Allgemeinen Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft Jahrgang 1906 oder 1907* nur bis zu 50 pCt. des Verlustes gedeckt sind — und zwar am Mehrbetrag eines etwaigen Verlustes bis zu 100 pCt. des letzteren je nach besonderer Vereinbarung im Einzelfall.

3. Versicherung der Verluste aus *Hypotheken* und *Faustpfandforderungen.*

4. Die Übernahme von *Mietzins-* und Kautionsversicherung, Veruntreuungs-, Bürgschafts- und Valorenversicherungen.

5. Ausführung der Kreditversicherung auch nach den von anderen Gesellschaften eingeführten Systemen.

Die »Kredit-Union« wird sich mit anderen Versicherungs-Aktiengesellschaften zum Zweck der Durchführung ihrer Aufgabe verbinden, um einerseits das Risiko mit diesen zu teilen und anderseits den Versicherungsnehmern eine möglichst weitgehende Garantie zu bieten.

A.

Was die *Deutsche Kreditschutz-Vereinigung* anlangt, so wird diese zum Zweck der Durchführung ihrer Aufgabe in allen Städten des Deutschen Reiches Vertreter (Sekretäre) anstellen.

Jeder Sekretär hat bezüglich der Bedienung der Mitglieder der Vereinigung einen streng begrenzten Wirkungskreis. Die Aufgabe der Sekretäre ist:

a) Gewinnung von Abonnenten für die Vereinigung;

b) Abschluß von Versicherungen;

c) Mitwirkung bei der Teilung der Kreditgewährungen in *ordentliche* sowie in *außerordentliche* und *gewagte;*

d) Mitwirkung bei der Einteilung der Risiken nach Gefahrenklassen;

e) Mitwirkung bei der Feststellung der Prämien für die beiden letztgenannten Kreditkategorien.

Die Vereinigung bezeichnet als *Abonnenten* diejenigen Personen, welche sich bei ihr beteiligen und jährlich einen im voraus bestimmten Beitrag entrichten, aber keinerlei Haftung für die Gesellschaft übernehmen.

Die Vertreter (Sekretäre) haben sich dagegen an der Bildung der Gesellschaften durch Übernahme von Aktien zu beteiligen, deren eigenes Interesse erheischt infolgedessen eine sorgfältige Behandlung ihrer Aufgaben.

Das *Zentralbureau* der *Deutschen Kreditschutz-Vereinigung* befindet sich in Berlin.

Daselbst laufen alle Anfragen, Anträge, Auskünfte ein, dort befinden sich alle Register über die Abonnenten der Vereinigung sowie über die Versicherungsnehmer (Kreditgeber), welche bei den drei Gesellschaften gedeckt sind, und ebenso über die *Kreditnehmer, für welche Versicherung* genommen wurde.

Vom Zentralbureau werden täglich alle eingegangenen Berichte, Anfragen usw. an die einzelnen Vertreter (Sekretäre), sofern sie sich damit zu beschäftigen haben, weitergegeben, während von den letzteren ebenfalls von Tag zu Tag die ihnen direkt von Abonnenten der Vereinigung, von Versicherten oder von Kreditnehmern zugekommenen Anfragen und Aufträge dem Zentralbureau nebst den von diesem verlangten Berichten übersandt werden.

Der einzelne Beteiligte kann entweder mit dem nächstliegenden Sekretariat der Vereinigung oder direkt mit dem Zentralbureau der Vereinigung verkehren.

Die Adresse ist stets zu richten:

An das Sekretariat der Deutschen Kreditschutz-Vereinigung in ____________________

Bezüglich jeder Anfrage, jeder Versicherungsnahme usw. verständigen sich beide, Zentralbureau und Sekretariat, über die Behandlung der einzelnen Fragen und registrieren beide gleichmäßig die Behandlung des Einzelfalles.

Der Abonnent der Vereinigung hat einen jährlichen Abonnementsbeitrag zu entrichten, derselbe richtet sich nach der Höhe des ungefähren Geschäftsumsatzes, welchen der Aufzunehmende jährlich hat, oder der Höhe des Kredits, den er in Anspruch nimmt, oder der umfangreicheren oder geringeren Inanspruchnahme der Tätigkeit der Vereinigung. Die Abonnenten werden dementsprechend in vier Klassen eingeteilt, und es bezahlen die Abonnenten

der ersten Klasse Mk. 30.—,
„ zweiten „ „ 20.—,
„ dritten „ „ 10.—,
und „ vierten „ „ 5.—

jährlichen Beitrag.

Der einzelne Abonnent hat sich zur Zahlung des Beitrags je auf fünf Jahre zu verpflichten.

Eine weitere Haftbarkeit der Abonnenten der Vereinigung oder dritten Personen gegenüber entsteht aus dem Beitritt zu der Vereinigung nicht.

B.

Die beiden *Allgemeinen Kreditversicherungs-Aktiengesellschaften Jahrgang 1906 und 1907 in Berlin* führen die Versicherung unter nachfolgenden Bedingungen aus:

Versicherungsbedingungen.

§ 1.

Zweck.

Die Gesellschaft bietet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen *Versicherung* gegen *Verluste,* welche durch nachgewiesene Uneinbringlichkeit von Guthaben entstehen.

Versicherungsfähig sind alle Guthaben, welche durch eine Leistung des Versicherungsnehmers zur Entstehung kommen und entweder sofort oder auf einen bestimmten Zeitpunkt fällig sind.

§ 2.

Versicherungsnehmer.

Die Versicherung wird nur den »Abonnenten« der Deutschen Kreditschutz-Vereinigung A.-G. in Berlin gewährt.

§ 3.

Einteilung der Kredite.

Die versicherungsfähigen Ausstände werden eingeteilt in
1. ordentliche,
2. außerordentliche sowie gewagte Kredite.

Die Gesellschaft nimmt nur die *ordentlichen* Kredite in Versicherung, sie überläßt es dem Versicherungsnehmer, für die von ihr ausgeschiedenen außerordentlichen oder gewagten Kredite Einzelversicherung bei der Gesellschaft »Kredit-Union« in Berlin Deckung zu suchen.

§ 4.

Ordentliche Kredite.

Die Gesellschaft zählt zu den ordentlichen Krediten alle Kreditgewährungen an Personen, die bisher ihre Verbindlichkeiten zufriedenstellend erfüllt haben, sofern im einzelnen Fall die Höhe des Kredits über das gewöhnliche Maß der bisher von dem betreffenden Kreditnehmer angesprochenen Kredite nicht in übermäßiger Weise hinausgeht.

§ 5.

Außerordentliche und gewagte Kredite.

Zu den außerordentlichen Krediten werden gerechnet:

Kredite, welche ein Geschäfts- oder Privatmann für eine außerordentliche in den Rahmen seines gewöhnlichen Verkehrs nicht gehörende Transaktion nachsucht, durch welche er genötigt wird, ausnahmsweise einen viel höheren Kredit in Anspruch zu nehmen, als dies bei ihm in der Regel der Fall ist.

Zu den »gewagten« Krediten zählen dagegen.

a) Kredite, welche während der Zeit in Anspruch genommen werden, in welcher der Kreditnehmer wegen Zahlungsschwierigkeit mit seinen Gläubigern bereits in Unterhandlung steht.

b) Kredite an Personen, deren Zahlungsfähigkeit infolge irgend eines besonderen Ereignisses an Sicherheit verloren hat,

c) Kredite an Personen, welche dem Kreditgeber unbekannt sind und über deren Vermögensverhältnisse und Zahlungsweise eine zuverlässige Auskunft nicht zu erlangen ist,

d) Kredite an Personen, welche mit anerkannten oder festgestellten Verbindlichkeiten im Rückstande sind, ohne sich mit ihren Gläubigern abgefunden zu haben.

§ 6.

Stammpolicen.

Beim Abschluß der Versicherung stellt die Gesellschaft eine *Stammpolice* aus.

Kraft derselben ist der Versicherungsnehmer *berechtigt*, seine Anträge auf Versicherung der *einzelnen* Kreditgewährungen (§ 7 und 8 B) zu stellen und die Gesellschaft *verpflichtet*, dem einzelnen Antrag nach Maßgabe der gegenwärtigen Bedingungen zu entsprechen.

§ 7.

Versicherung der einzelnen Guthaben.

Die Gesellschaft tritt nur für Verluste aus solchen Krediten ein, deren Schuldner namentlich bezeichnet wurden. Es ist daher Sache des Versicherungsnehmers, auf Grund des gemäß § 6 erworbenen Rechts diejenigen Ausstände, auf welche die Deckung sich erstrecken soll, zur Versicherung ausdrücklich *anzumelden*.

Für die Einbeziehung der einzelnen Kredite in die Versicherung wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 8.

Versicherungsantrag.

A. Beim Antrag auf Abschluß der *Stammversicherung* ist anzugeben:

1. Geschäftszweig (Art des Geschäftsbetriebs),
2. Alter des Geschäfts (Firma),
3. die Höhe des Jahresumsatzes im verflossenen Jahr,

4. die Zahl der Kunden, denen in den letztverflossenen 12 Monaten laut den Debitorenkontos Kredit gewährt worden ist,

5. der Prozentsatz des Verlustes, welchen der Versicherungsnehmer in den drei letzten Jahren im Verhältnis zu seinem Jahresumsatz nach Abzug etwaiger außerordentlicher Schadensummen (Normalverlust) erlitten hat; besteht das Unternehmen noch nicht so lange, so tritt die Zeit des Bestehens an die Stelle der drei Jahre,

6. die Zahlungsfristen, welche der Versicherungsnehmer seinen Kunden in der Regel einräumt (1 bis 3 oder 6 Monate).

B. Die Anmeldung der *einzelnen Guthaben,* welche erstmals mit dem Antrag zu I verbunden werden kann, erfolgt auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformularen (siehe Beilage 1), hierüber ist anzugeben:

1. genaue Adresse des Kreditnehmers,
2. höchster Betrag, den der gewährte Kredit im Laufe des Kalenderjahres erreichen dürfte,
3. seit wann der Versicherungsnehmer mit dem Kreditnehmer in Geschäftsverbindung steht,
4. ob der Kreditnehmer bisher bzw. in den vergangenen drei Jahren dem Versicherungsnehmer gegenüber seine Zahlungsverbindlichkeiten zufriedenstellend erfüllt hat.

§ 9.

Dauer und Kündigung der Versicherung.

Die Versicherung muß mindestens auf ein Jahr eingegangen werden, sie wird in der Regel auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen; in jedem Fall erfolgt der Abschluß in der Weise, daß die Versicherung nur am Ende eines Kalenderjahres ablaufen kann.

Ohne Kündigung erlischt keine Versicherung; dieselbe muß vor dem 1. Oktober eines Jahres auf das Ende desselben mittels eingeschriebenen Briefes seitens der Gesellschaft oder des Versicherungsnehmers erfolgen; andernfalls gilt die Versicherung stets als auf ein weiteres Jahr abgeschlossen.

§ 10.

Wirksamkeit und Dauer der Einzelversicherung.

Die Gesellschaft bestätigt dem Versicherten die Annahme oder Ablehnung der einzelnen Versicherung auf dem Antragsformular (siehe Beil. 1), das sie dem Versicherten wieder zustellt.

Ist eine Versicherung durch einen solchen *Versicherungsschein* bestätigt, so erstreckt sich dieselbe auf alle Kreditgewährungen des Versicherten an ersteren, solange und soweit die versicherte Höchstsumme nicht überschritten wird.

Will ein Versicherter eine einzelne Versicherung aufheben, so hat er den in Betracht kommenden, von der Gesellschaft erhaltenen Versicherungsschein an diese wieder zurückzugeben.

Solange eine Versicherung nicht abgemeldet wird, ist die nach § 16 festgesetzte Kundengebühr für dieselbe zu bezahlen.

§ 11.

Erhöhung der Einzelkredite.

Erhöht der Versicherte im Laufe des Versicherungs- (Kalender-) jahrs einen Kredit über den Betrag, den er nach § 8 B Ziffer 2 als Höchstbetrag bezeichnet hat um mehr als 10 pCt., so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft vor oder innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Erhöhung anzuzeigen. Tut er das nicht, oder gewährt die Gesellschaft für den erhöhten Betrag keine Deckung, so wird, falls der Kreditnehmer zahlungsunfähig wird, der Verlust nach Prozenten des höchst geleisteten Kredits festgestellt, und es nimmt die Gesellschaft nur nach dem von ihr versicherten Kredit, nötigenfalls plus 10 Prozent, prozentual gerechnet, an dem Verlust teil.

Nimmt ein Versicherter von einem Kreditnehmer Wechsel an Zahlungsstatt an, so kann er die Versicherung auch auf die Wechselschuldner ausdehnen.

§ 12.

Einteilung der Versicherten in Gefahrenklassen.

Die Gesellschaft teilt die Versicherten je nach Art des von ihr zu übernehmenden Risikos in Gefahrenklassen ein.

Die Einteilung des einzelnen in diese Klassen erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Antragsteller vor Abschluß der Versicherung.

Für jede Gefahrenklasse wird ein bestimmter Prozentsatz des jährlichen Umsatzes als Verlust angenommen, mit welchem der Versicherte auch bei der Gewährung sogenannter ordentlicher Kredite im Sinne des § 19 zu rechnen hat.

§ 13.

Rechnungsperiode.

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Kredite, welche vom Tage des Inkrafttretens der Versicherung bis zum Schluß des betreffenden (laufenden) Kalenderjahres eingeräumt und in der in den § 8 Lit. B sowie den §§ 10 und 11 näher bezeichneten Weise der Gesellschaft in Deckung gegeben worden sind. In die Versicherung sind somit alle derart angemeldeten Kreditgewährungen, selbst solche, die erst am Schluß des Kalenderjahres gewährt werden, sofern die Zahlungsfristen nicht über den 30. Juni des folgenden Jahres hinausgehen, eingeschlossen.

2. Sollen Kreditgewährungen, welche vor Beginn der Versicherung eingeräumt worden sind, in dieselbe eingeschlossen werden, so ist die Höhe des Betrags, die Zeit der Gewährung und die Zahlungsfrist im einzelnen anzugeben.

3. Jedes Kalenderjahr bildet eine in sich abgeschlossene Abrechnungsperiode der Gesellschaft, dergestalt, daß die Feststellung der übernommenen Verpflichtungen und der eingetretenen Verluste sich nur auf die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Kredite beziehen.

§ 14.

Kredite mit Zahlungsfristen, die über den 30. Juni hinausgehen.

Wurden einem Kreditnehmer Zahlungsfristen eingeräumt, welche nicht bloß über das Versicherungs-(Kalender-)jahr, sondern über den 30. Juni des dem Versicherungsjahr folgenden Jahres hinausgehen, oder verlängert der Kreditgeber für einen während des Versicherungsjahres gewährten Kredit die Zahlungsfrist über diesen Termin hinaus, so sind diese Kredite vom genannten Tage ab (30. Juni) nicht mehr versichert, falls die Versicherung nicht erneuert worden bzw. auf die in § 15 bezeichnete Gesellschaft übergegangen ist.

Wurde aber der Kreditnehmer schon vor dieser Zeit (30. Juni) zahlungsunfähig und ein dadurch entstandener Verlust der Gesellschaft rechtzeitig gemeldet, so nimmt die Gesellschaft trotzdem an dem Verlust nach Maßgabe dieser Bedingungen teil.

§ 15.

Übergang der Pflichten auf die Schwestergesellschaft.

Mit dem Schlusse eines Kalenderjahres, währenddessen die Gesellschaft Versicherung gewährt hat, unterbricht sie stets diese Tätigkeit, sie schließt während des darauf folgenden Jahres keine Versicherungen ab, sondern erledigt in demselben lediglich die Abrechnung für die im abgelaufenen Jahr übernommenen Verpflichtungen.

Während jeder solchen Ruhezeit der Gesellschaft tritt an ihre Stelle die mit ihr verbundene, die gleiche Firma (mit anderer Jahreszahl) tragende Gesellschaft, welche unter denselben Bedingungen tätig ist, so daß eine Unterbrechung der Versicherungsgelegenheit nicht stattfindet. Wurde ein Versicherungsvertrag auf den Schluß eines Jahres nicht gekündigt, so geht derselbe ohne weiteres auf die Schwestergesellschaft über.

§ 16.

Policengebühr. Kundengebühr. Prämie.

A. Beim Abschluß der Stammversicherung (§ 6) ist eine Policengebühr zu bezahlen. Dieselbe richtet sich nach der Höhe des jährlichen Geschäftsumsatzes des Aufzunehmenden und beträgt:

bis zu 12 000,— Mk. Umsatz 5,— Mk.,
„ „ 25 000,— „ „ 10,— „
für je 5 000,— „ mehr 1,— „ mehr,
höchstens aber 50,— Mk.

Die Policengebühr ist eine einmalige, sie gilt für den Beitritt zu den beiden Versicherungsgesellschaften (§ 15), wenn die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt wird.

B. Der Versicherte hat ferner an die Gesellschaft für je einen Kunden, dem in den letzten 12 Monaten Kredit gewährt worden ist,

(§ 8 A, Ziffer 4), *fünfzig Pfennig pro Jahr* als sog. Kundengebühr zu entrichten.

C. Des weiteren erhebt die Gesellschaft als Prämie jährlich von den Versicherten, welche in

Klasse	1	eingeteilt sind,	0,25	pro Mille (1000) *des Jahresumsatzes* des Versicherungsnehmers (§ 8 A, Ziffer 3).
„	2	„ „	0,50	
„	3	„ „	1,—	
„	4	„ „	2,—	
„	5	„ „	3,—	

Wird mit der Versicherung erst nach dem 30. Juni eines Jahres begonnen, so ist für das laufende Jahr (bzw. Semester) nur die Hälfte der vorgenannten Kundengebühr und Prämie zu leisten.

§ 17.
Zahlung der Gebühren und Prämien. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

Bei Übergabe der Stammpolice hat der Versicherungsnehmer die Aufnahme und die Kundengebühren sowie die Prämien zu bezahlen (§ 16).

Die Zahlung kann nach Übereinkunft auch in halbjährlichen Raten je auf den 1. Januar und 1. Juli eines Jahres erfolgen.

Die Versicherung tritt erst nach erfolgter Zahlung dieser Beträge bzw. der ersten Beitragsrate in Kraft.

Zahlt während der Dauer der Versicherung ein Versicherter die geschuldeten Beträge (§ 16) trotz erfolgter, bei der Post eingeschriebener Aufforderung innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, nicht, so ruht die Versicherung von letztgenanntem Tage ab und tritt erst wieder nach erfolgter Zahlung, aber nur für die nach dieser Zeit vom Versicherten gewährten Kredite, in Kraft.

§ 18.
Abrechnung.

Im Monat Januar jeden Jahres fordert die Gesellschaft den Versicherten auf, anzugeben

a) die Höhe des Jahresumsatzes im verflossenen Jahre und
b) die Zahl der Kunden, denen er während dieser Zeit laut seines Debitorenkontos Kredit gewährt hat (§ 8 A Ziffer 4).

Der Versicherte hat diese Angaben innerhalb 30 Tagen, vom Empfang der Aufforderung an gerechnet, zu machen; er ist aber verpflichtet, je auf den 1. Januar und bei halbjährlicher Zahlung je auf diesen und den 1. Juli diejenigen Kundengebühren und Prämien (§ 16) zu bezahlen, welche von der Gesellschaft auf Grund der Angaben festgestellt worden sind, die ihr der Versicherte zuletzt gemacht hat.

Die Richtigstellung der Abrechnung erfolgt auf Wunsch des Versicherten sofort nach Eingang seiner neuen Angaben bei der Gesellschaft, andernfalls bei Einforderung der demnächst zu zahlenden Prämien und im Falle des Ablaufs der Versicherung auf den Schluß derselben.

§ 19.

Leistungen der Gesellschaft.

Die auf Grund der Versicherung zu leistende Entschädigung ist, wie folgt, zu berechnen.

Es wird festgestellt

1. der Betrag aller Verluste, welche der Versicherte an den im Laufe des Rechnungsjahrs versicherten ordentlichen Krediten erlitten hat (§ 10),

2. der Betrag der für das Rechnungsjahr bezahlten oder noch geschuldeten Kundengebühren und Prämien. Übersteigt die Summe der nach Ziffer 1 und 2 sich ergebenden Beträge bei den Versicherten

der	Klasse	1	den	Betrag	von	1	pro Mille	pro 1000 des Jahresumsatzes des Versicherten,
„	„	2	„	„	„	2,5	„ „	
„	„	3	„	„	„	5	„ „	
„	„	4	„	„	„	7,5	„ „	
„	„	5	„	„	„	10	„ „	

so hat die Gesellschaft 50 pCt. *des Mehrbetrags* zu ersetzen.

§ 20.

Sistierung einzelner Versicherungen.

Sobald die Gesellschaft erfährt, daß ein Kreditnehmer mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in besorgniserregender Weise im Rückstand bleibt, teilt die Gesellschaft *sämtlichen* bei ihr versicherten Kreditgebern, die dem Betreffenden Kredit gewährt haben, mit, daß von dem Tag der Eröffnung an die Gesellschaft für weitere Kredite, welche dem fraglichen Kreditnehmer eingeräumt werden, nicht mehr aufkommt, daß demnach weitere Kreditgewährungen von der Stammversicherung bis auf weiteres ausgeschlossen sind und nur noch im Wege der Einzelversicherung bei der Gesellschaft »Kredit-Union« (§ 3 Schlußsatz) beantragt event. gedeckt werden können.

Die bis dahin bereits versicherten Kredite bleiben selbstredend gedeckt.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft den Empfang einer solchen Mitteilung schriftlich zu bestätigen und zugleich mitzuteilen, wie hoch sich zur Zeit der Meldung der dem fraglichen Kreditnehmer gewährte Kredit beläuft und wann die einzelnen Beträge fällig sind.

§ 21.

Meldepflicht des Versicherungsnehmers bei drohenden Verlusten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

1. Falls er erfahren sollte, daß ein Kreditnehmer, für den die Gesellschaft Deckung gewährt hat, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt, oder

2. falls ein Kreditnehmer bei Fälligkeit einer Schuld bzw. innerhalb der ihm weiter eingeräumten Zahlungsfristen seiner Verpflich-

tung zur Zahlung nicht nachkommt *und deshalb vom Versicherungsnehmer endgültig zur Zahlung ohne Einräumung weiterer Fristen schriftlich oder mündlich aufgefordert wird*, hiervon innerhalb 14 Tagen vom Tage dieser Aufforderung an gerechnet der Gesellschaft Mitteilung über das Vorkommnis bzw. das Versäumnis mittels eingeschriebenen Briefes zu erstatten.

Die Gesellschaft wird im Falle der Ziffer 2 dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen zustellen, und es ist derselbe verpflichtet, die in demselben enthaltenen Fragen gewissenhaft, soweit ihm möglich, zu beantworten und über alle Umstände Auskunft zu erteilen, welche sich auf den vom Versicherungsnehmer gegebenen Kredit, den etwa möglichen Verlust, den bisherigen Geschäftsverkehr mit dem Kreditnehmer und auf die Person des letzteren beziehen.

Diese Auskünfte sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Fragebogen zu erteilen.

§ 22.

Vorkehrung im Falle drohender Verluste.

Die Gesellschaft wird, nachdem sie den nach § 21 verlangten Fragebogen vom Versicherungsnehmer beantwortet erhalten hat, mit letzterem vereinbaren, ob dem säumigen Schuldner eine weitere Frist zur Zahlung gewährt oder wie gegen ihn vorgegangen werden soll.

Hat der Schuldner eine ihm hiernach etwa weiter eingeräumte Zahlungsfrist wieder unberücksichtigt gelassen, so hat der Versicherungsnehmer die Weisungen der Gesellschaft wegen *Beitreibung* des Guthabens zu befolgen oder ihr diese auf Verlangen zu überlassen.

Ist anzunehmen, daß ein Verlust droht, so hat der Versicherungsnehmer ungesäumt diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche unter den gegebenen Umständen nach pflichtmäßigem Ermessen zur Beitreibung seiner Forderung und Minderung des Verlustes geboten erscheinen. In gleicher Weise hat er die für die einzelnen Forderungen etwa erlangten Bürgschaften, Sicherheiten und Deckungen beizutreiben.

§ 23.

Feststellung der Verluste.

Bei Feststellung der Verluste können *nur* Forderungen in Frage kommen, welche vom Schuldner anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung bestätigt worden sind.

Der Versicherungsnehmer hat die Entstehung der Forderung, die usancemäßige Berechtigung derselben, den wirklichen Ausfall, ohne Anrechnung von Zinsen oder Kosten, ausgenommen die durch die Beitreibung entstandenen Prozesskosten, nachzuweisen. Letztere dürfen in den Verlust eingerechnet werden.

Voraussetzung jeden Schadenanspruchs ist des weiteren die erfolgte Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch ein geordnetes Verfahren. Als solches gelten:

a) entweder eine nach vorangegangener Zahlungseinstellung von allen Gläubigern zugestandene geregelte Abwicklung, sei es in Form eines außergerichtlichen Vergleichs, einer Liquidation oder eines Moratoriums,

b) oder die Eröffnung des Konkurses,

c) oder die Ablehnung des Konkurses durch das zuständige Gericht mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse,

d) oder fruchtlose Pfändung auf Grund eines für eine Forderung des Versicherten erwirkten vollstreckbaren Titels.

Forderungen, deren Bezahlung aus irgendwelchen sonstigen Ursachen nicht zu erlangen ist, fallen nicht unter die durch die Versicherung gedeckten Kredite.

§ 24.

Erhebung von Ansprüchen gegen die Gesellschaft. Zahlung derselben.

Hat ein Versicherungsnehmer an den *versicherten ordentlichen Kreditgewährungen* mehr Verlust erlitten oder befürchtet er, mehr Verlust zu erleiden, als er nach § 19 allein zu tragen hat, und ist derselbe infolgedessen willens und berechtigt, Ansprüche gegen die Gesellschaft zu erheben, so hat er sobald als möglich die Höhe des Mehrverlustes durch Aufstellung einer Verlustliste festzustellen, den Nachweis darüber der Gesellschaft zu liefern und bei derselben seine Ansprüche mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

Die Anmeldung solcher Ansprüche muß vor dem 30. Juli des auf das Versicherungsjahr folgenden Jahres (§§ 13 und 14) erfolgen, auch in dem Fall, daß der wirkliche Verlust bis dahin nicht völlig festzustellen ist oder die notwendigen Belege nicht beigebracht werden können.

Versäumt der Versicherungsnehmer diesen Termin der Anmeldung, so verliert er alle Rechte auf Schadenersatz gegen die Gesellschaft bezüglich der nicht rechtzeitig angemeldeten Schadenfälle.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Zahlung der Entschädigung (§ 19) sofort nach endgültiger Feststellung der Höhe derselben, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach diesem Termin zu leisten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sein Forderungsrecht in Höhe des Teilbetrags, den die Gesellschaft an dem einzelnen Schuldner erleidet, an diese abzutreten. Bei einer späteren Zahlung solcher Ausstände gehen jedoch die Forderungen des Versicherungsnehmers denjenigen der Gesellschaft vor.

§ 25.

Besondere Bestimmung.

Die Gesellschaft und deren Vertreter sind zur strengen Geheimhaltung der Angaben der Versicherungsnehmer über ihre Kunden verpflichtet und es übernimmt die Gesellschaft für sich und ihre Vertreter die Haftbarkeit für alle Nachteile, welche einem Versicherungsnehmer durch den Mißbrauch solcher Angaben erwachsen könnte.

§ 26.

Folgen der Nichtbeachtung der Versicherungsbedingungen.

Macht ein Versicherungsnehmer der Gesellschaft mit Wissen unrichtige Angaben oder verletzt er die ihm nach diesen Versicherungsbedingungen obliegenden Vorschriften gröblich, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft den ihr etwa dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 27.

Besondere Bedingungen. Gerichtsstand.

Wird der Versicherungsnehmer vor Ablauf des Versicherungsjahrs selbst zahlungsunfähig, so erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.

Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag unterwerfen sich die Gesellschaft und der Versicherungsnehmer dem ordentlichen Gerichte in Berlin oder der Hauptstadt desjenigen Staates des Deutschen Reiches, in welchem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

§ 28.

Verbindung der Gesellschaft mit der „Deutschen Kreditschutz-Vereinigung“.

Die Gesellschaft ist auf die Mitwirkung der »Deutschen Kreditschutz-Vereinigung« angewiesen. Sie bietet deshalb auch nur den Abonnenten dieser Vereinigung Versicherung (§ 2).

Die Kreditschutz-Vereinigung besorgt im Namen und Auftrag der Gesellschaft in der Hauptsache die Feststellung der Kreditfähigkeit des einzelnen Kreditnehmers. Als Entgelt hierfür kommen der Vereinigung 50 pCt. der Kundengebühren (§ 16) zu.

Begründung.

Der Vorschlag, die Versicherung der ordentlichen Kredite durch zwei Gesellschaften ausführen zu lassen, gründet sich auf die in den §§ 14 und 15 der Versicherungsbedingungen (siehe S. 13) dieser Gesellschaften näher ausgeführten eigentümlichen Einrichtungen.

Nach diesen Bestimmungen schließt je eine dieser Gesellschaften nur während der Dauer eines Jahres Versicherungen ab und verwendet das darauffolgende Jahr jeweils zu seiner Abrechnung. Dies ist bei der Kreditversicherung notwendig.

Beachtet man, daß die Gesellschaft nicht bloß im Laufe des Jahres, sondern bis zum Schluß desselben Versicherung gewährt für Kredite, welche mit Zahlungsfristen bis zu sechs Monaten und mehr eingeräumt worden sind, so ergibt sich von selbst, daß die Gesellschaft am Jahresschluß nicht über Gewinn oder Verlust abzurechnen vermag. Bei allen anderen Versicherungsarten muß der Schadenfall oder doch die Ursache desselben vor Ablauf des Kalenderjahres ein-

getreten sein, wenn die Gesellschaft ihn bei ihrer Abrechnung beachten soll. Infolgedessen vermag sie ihren Verlust oder Gewinn, wenn auch teilweise nur schätzungsweise zu berechnen. Anders liegt es bei der Kreditversicherung, bei der Kredite mit drei- bis sechs- und zwölfmonatlicher Zahlungsfrist gewährt werden, da ist es einfach ein Ding der Unmöglichkeit, am Schluß des Jahres auch nur annähernd festzustellen, welche Verluste aus den während des Geschäftsjahres in Deckung genommenen Risiken in den nächsten sieben Monaten zu entstehen vermögen. Niemand vermag zu sagen, ob die Gesellschaft selbst alle ihre Verpflichtungen mit oder ohne Darangabe ihres Aktienkapitals zu erfüllen imstande sein wird.

Eine Gesellschaft, die in einer solchen Lage sich befindet, kann weitere Verbindlichkeiten im neuen Jahre nicht eingehen.

Diese Gefahr der Tätigkeit der Kreditversicherung darf man sich nicht verhehlen.

Deshalb geht der Vorschlag dahin, von Jahr zu Jahr unter den beiden Gesellschaften mit ihrer Tätigkeit abzuwechseln; in dieser Weise ist es möglich, stets den Versicherungsnehmern die Garantie wohlgeordneter und fundierter Gesellschaften zu bieten, da selbst in dem Fall, daß eine der Gesellschaften in einem Jahr ihr Aktienkapital ganz oder teilweise opfern müßte, sie die Wiederherstellung oder Erneuerung ihres Kapitals bis zum Jahresschluß wieder durchzuführen vermag.

Solche Verluste und die Wege der Neubeschaffung von Aktienkapital sind tatsächlich bereits ins Auge gefaßt; es erginge ja sonst dieser Kreditversicherung nicht anders als ihren Vorgängern, welche alle infolge großer Verluste die Arbeit wieder vollständig aufgeben mußten.

Dies ist aber auch der Grund, warum für diese beiden Gesellschaften je nur ein Aktienkapital von 3 Millionen Mark aufgebracht werden soll. Diese Summen mögen reichen, um nebst den Einnahmen an Prämien die Forderungen der Versicherten zu decken, von Jahr zu Jahr mehr zu wagen kann man wohl kaum verlangen.

C.

Die Lösung der Kreditversicherung kann jedoch nicht ausschließlich den beiden *Allgemeinen Kreditversicherungs-Aktiengesellschaften* übertragen werden, weil ihre Einrichtungen, besonders aber ihre Art der Berechnung der Prämien für die Durchführung der Versicherung der sogenannten *ausserordentlichen* und *gewagten* Kreditgewährungen in keiner Weise sich eignet. Deshalb soll diese Art der Versicherung der *Versicherungs-Aktiengesellschaft „Kredit-Union“* in Berlin übertragen werden, und es sind für diese folgende Versicherungsbedingungen festgestellt worden:

Versicherungsbedingungen.

§ 1.

Zweck.

Die Gesellschaft leistet auf Grund der bei ihr eingereichten Anträge Versicherung gegen die Verluste, welche dem Versicherungsnehmer aus den von ihm gewährten, in den Anträgen einzeln bezeichneten Krediten infolge nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit der Schuldner entstehen.

Unter die Versicherung fallen nur die versicherten Forderungen selbst, nicht aber etwaige Zinsen oder Verzugszinsen oder Kosten irgendwelcher Art, mit Ausnahme der durch die Beitreibung entstandenen Prozeßkosten. Letztere dürfen, falls die Führung des Prozesses im Einverständnis mit der Gesellschaft und durch den von dieser bezeichneten Anwalt erfolgt ist, in den Verlust eingerechnet werden.

§ 2.

Antrag.

Der Antrag muß enthalten:

1. Name bzw. Firma, Stellung bzw. Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers,
2. desgleichen des Schuldners,
3. Zeit und Ursache der Entstehung der Schuld,
4. Ungefähre Höhe der Forderung,
5. Angabe des Zahlungstermins (Fälligkeit der Schuld),
6. Angabe über den Prozentsatz des kalkulatorisch zu erwartenden Gewinns,
7. Auskunft über den Schuldner auf Grund der Fragestellung.

Dem Antrag ist beizufügen eine Abschrift der Faktura, Rechnung, Schuldverschreibung oder ein Auszug des Inhalts dieser Schriftstücke; soweit dies nicht sofort bei Stellung des Antrags möglich ist, können diese Papiere nachträglich beigebracht werden.

§ 3.

Versicherungsurkunde.

Die Gesellschaft stellt für jede Einzelversicherung eine besondere Urkunde aus.

Eine Abschrift des vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags wird der Versicherungsurkunde beigefügt. Die im Antrag von ersterem gemachten Angaben bilden die Grundlagen der Vereinbarung. Der Versicherungsnehmer haftet der Gesellschaft für Nachteile welche ihr aus wissentlich unrichtigen oder unwahren Angaben, die in den Anträgen gemacht wurden, entstehen.

Die Verpflichtung der Gesellschaft bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Police und der dazu etwa von der Gesellschaft selbst schriftlich erteilten Nachträge.

§ 4.

Prämie und Beginn der Versicherung.

Die Prämie, welche für die einzelne Versicherung zu zahlen ist, richtet sich

1. nach der Höhe der Forderung,
2. nach der Wahrscheinlichkeit des Risikos,
3. nach der Dauer der Zahlungsfristen,
4. nach der Höhe des vom Versicherungsnehmer kalkulatorisch in Aussicht genommenen Gewinns,
5. nach der im Antrag vereinbarten Höhe des Selbstrisikos des Versicherungsnehmers.

Die Prämie wird in jedem Fall besonders festgestellt, sie ist für die Dauer der Versicherung im voraus, und zwar sofort bei der Präsentation der Versicherungsurkunde zu bezahlen.

Wird die Zahlung verzögert, so ist die Gesellschaft zur Ausfolge der Urkunde und Annahme der Prämie nicht verpflichtet.

Die Versicherung beginnt erst mit der Zahlung der Prämie.

§ 5.

Allgemeine Pflichten des Versicherungsnehmers.

Erhält ein Versicherungsnehmer während der Dauer der Versicherung ungünstige Berichte über die Zahlungsfähigkeit seines Schuldners, so soll er hiervon der Gesellschaft Mitteilung machen.

Erfährt dagegen der Versicherungsnehmer mit Bestimmtheit, daß der Schuldner seinen anderweitigen Zahlungsverbindlichkeiten nicht rechtzeitig nachgekommen ist oder seine Zahlung eingestellt oder den Offenbarungseid abgelegt hat, so muß er dies der Gesellschaft baldmöglichst mitteilen.

§ 6.

Besondere Pflichten des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, falls der Kreditnehmer am Tage der Fälligkeit der Schuld oder innerhalb der darauffolgenden 14 Tage seine Verpflichtung zur Zahlung nicht vollkommen erfüllt, unverzüglich, spätestens aber 21 Tage nach dem Tag der Fälligkeit der Schuld der Gesellschaft Mitteilung über das Versäumnis mittels eingeschriebenen Briefes zu erstatten.

Erbietet sich der Schuldner, Teilzahlung zu leisten, so hat der Kreditgeber solche jederzeit anzunehmen; eine solche Teilzahlung entbindet aber den Versicherungsnehmer von der vorgenannten Anzeige der Zahlungsversäumnis des Schuldners der Gesellschaft gegenüber nicht.

§ 7.

Schadenbehandlung.

Die Gesellschaft wird dem Versicherungsnehmer nach einer auf Grund des § 6 gemachten Mitteilung einen Fragebogen zustellen, und es ist derselbe verpflichtet, die in demselben enthaltenen Fragen

gewissenhaft zu beantworten sowie über alle Umstände Auskunft zu erteilen, welche sich auf den vom Versicherungsnehmer gegebenen Kredit beziehen.

Die Beantwortung der Fragen hat spätestens acht Tage nach Erhalt des Fragebogees zu erfolgen.

Außerdem hat der Versicherungsnehmer ungesäumt diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche unter den gegebenen Umständen nach pflichtmäßigem Ermessen zur Beitreibung seiner Forderung geboten erscheinen. In gleicher Weise hat er die für seine Forderung etwa erlangten Bürgschaften, Sicherheiten, Wechsel und Deckungen beizutreiben.

§ 8.

Vorgehen gegen die Schuldner.

Die Gesellschaft wird, nachdem sie den nach § 7 verlangten Fragebogen vom Versicherungsnehmer beantwortet erhalten hat, mit letzterem vereinbaren, ob dem säumigen Schuldner eine weitere Frist zur Zahlung gewährt oder wie gegen ihn vorgegangen werden soll.

Verlangt die Gesellschaft sofortiges gerichtliches Einschreiten gegen den Schuldner, so hat der Versicherungsnehmer diesem Verlangen Folge zu leisten und für Einreichung der Klage längstens innerhalb 14 Tagen Sorge zu tragen.

Erhebt die Gesellschaft den Anspruch, die Beitreibung der Schuld selbst in die Hand zu nehmen, so hat der Versicherungsnehmer ihr hierzu die Vollmacht zu erteilen und sie, soweit immer möglich, bei der Durchführung dieser Klage zu unterstützen.

§ 9.

Entlastung der Gesellschaft.

Nimmt der Versicherungsnehmer von seinem Schuldner an Stelle der Barzahlung Wechsel oder Schuldscheine, Bürgschaften oder Faustpfänder oder Gegenleistungen und Gegenrechnungen an, ohne das Einvernehmen der Gesellschaft hierzu eingeholt und erhalten zu haben, so wird letztere in Höhe der Valuta dieser Ausgleichsleistungen von ihrer Haftbarkeit entlastet, selbst dann, wenn dem Kreditgeber aus diesen anderweitigen Ausgleichsleistungen Verluste entstehen.

§ 10.

Folgen der Versäumnisse.

Versäumt der Versicherungsnehmer die ihm bei der Anmeldung von Zahlungsversäumnissen oder der Mitteilung von Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungseinstellungen oder für die Beantwortung von Fragen die ihm nach den Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Fristen, oder verletzt er die in den letzteren ihm auferlegten Pflichten, so hat er für etwaige Nachteile, welche der Gesellschaft dadurch entstehen, dieser zu haften.

Handelt er aber absichtlich oder grob fahrlässig gegen diese Vorschriften, so verliert er dadurch alle Ansprüche, welche er auf Grund der Versicherung gegen die Gesellschaft erheben könnte.

§ 11.

Vorbedingung der Ersatzleistung.

Voraussetzung jedes Schadenanspruchs ist die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch ein geordnetes Verfahren. Als solche gelten:

a) entweder eine nach vorangegangener Zahlungseinstellung von allen Gläubigern zugestandene geregelte Abwicklung, sei es in Form eines außergerichtlichen Vergleichs, einer Liquidation oder eines Moratoriums,

b) oder die Eröffnung des Konkurses,

c) oder die Ablehnung des Konkurses durch das zuständige Gericht mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse,

d) oder fruchtlose Pfändung auf Grund des für die Forderung erwirkten vollstreckbaren Titels.

Für Forderungen, deren Bezahlung aus irgendwelchen sonstigen Ursachen nicht zu erlangen ist, haftet die Gesellschaft nicht.

Bei der Feststellung der Verluste können nur Forderungen in Frage kommen, welche vom Schuldner anerkannt oder durch gerichtlichtliche Entscheidung bestätigt worden sind.

Der Versicherungsnehmer hat die Entstehung der Forderung, die usancemäßige Berechtigung derselben, den wirklichen Ausfall ohne Anrechnung von Zinsen oder Kosten nachzuweisen (siehe jedoch § 1 Schluß).

§ 12.

Zahlung der Versicherungssummen.

Ist die Höhe eines Verlustes endgültig festgestellt, so zahlt die Gesellschaft sofort, spätestens aber innerhalb 8 Tagen, nachdem ihr die Feststellung des Verlustes nachgewiesen wurde, den ihr zufallenden Teil an dem Verlust an den Versicherungsnehmer aus.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Rechte gegen seinen Schuldner in Höhe der Summe, welche die Gesellschaft am Verlust getragen hat, schriftlich abzutreten.

§ 13.

Streitigkeiten.

Alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte in Berlin oder der Hauptstadt desjenigen Staates des Deutschen Reiches, in welchem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

Begründung.

Aus diesen Versicherungsbedingungen ist zu entnehmen, daß die „*Versicherungs-Aktiengesellschaft Kredit-Union*“ ganz andere Aufgaben hat als die zwei vorbenannten Gesellschaften. Die von

ihr einzuführende Einzelversicherung der sogenannten *außerordentlichen* und *gewagten* Kredite bietet jedoch kaum eine größere Schwierigkeit als die Behandlung vieler anderen Versicherungsarten, wie Unfall, Haftpflicht und dergleichen Schadenversicherungen. Das einzelne Risiko wird abgewogen und nur für eine im voraus bestimmte Zeit getragen.

Die *Deutsche Kreditschutz-Vereinigung* leistet der »*Kredit-Union*« ebenfalls ihre Dienste als Auskunftei, und zwar in einer Weise, wie kaum ein anderer Ratgeber es zu tun vermöchte.

Die *Kredit-Union* trägt dagegen nicht wie die beiden anderen Gesellschaften das Risiko allein, sie verbindet sich vielmehr mit sonstigen Gesellschaften, welche auf dem Wege der Rückversicherung an dem sich ergebenden Gewinn und Verlust sich beteiligten.

Bei dieser Versicherungsweise ist es möglich, auf den Schluß jedes Jahres die übernommenen Verpflichtungen genau festzustellen, für die erst nach Jahresschluß ablaufenden Kredite den nötigen Prämienübertrag zu berechnen, der Einnahme die angefallenen Schäden nebst Verwaltungskosten und den Prämienübertrag gegenüberzustellen und so Gewinn oder Verlust zu eruieren.

Was die auf Seite 7 Ziffer 3 und 4 weiter bezeichneten Aufgaben der Gesellschaft »*Kredit-Union*« anlangt, so wird diese die sonstigen Versicherungsarten, wie Veruntreuung, Kaution-, Bürgschafts-, Valoren- usw. Versicherung in gleicher Weise betreiben wie andere Gesellschaften, es sind deshalb an diesem Orte diese Aufgaben nicht weiter zu erörtern.

Die Möglichkeit, gegen Verluste, die aus einzelnen bestimmten Forderungen entstehen, Versicherung zu gewähren, besteht ganz zweifellos. Die Feststellung der Prämien für solche Versicherungen bietet keine zu großen Schwierigkeiten.

Wenn ein Geschäftsmann Kredit gewährt, obgleich er weiß, daß derselbe als ein sogenannter *außergewöhnlicher* oder *gewagter* bezeichnet worden ist, so wird ihm ein Teilnehmer an einem Verlust, der aus einem solchen Geschäft möglicherweise entstehen kann, gewiß erwünscht sein — jedenfalls aber notwendiger erscheinen als ein solcher bei den sogenannten »ordentlichen Kreditgewährungen«, und es wird sich für ihn lediglich um die Frage der Höhe der Prämie handeln, welche dieser Teilnehmer für das zu übernehmende Risiko verlangt.

Daß sich die Prämie einerseits nach dem Prozentsatz der Deckung (50 pCt. oder 75 pCt. oder mehr), anderseits nach der Zahlungsfähigkeit des Schuldners und endlich nach dem Grad des Wagnisses bzw. der Höhe des gegebenen Kredits richtet, ist selbstverständlich.

Jedenfalls wird sich aber die Prämie auch nach der Höhe des Gewinns richten, welche der Geschäftsmann aus dem fraglichen Geschäft zu erzielen hofft.

Die Versicherungsgesellschaft, welche an dem aus einem bestimmten Geschäft sich etwa ergebenden Verlust sich beteiligen soll, verlangt selbstredend, daß sie auch an dem zu erwartenden Gewinn entsprechend beteiligt wird.

Je höher dieser Gewinn im Verhältnis zur Forderung ist, um so höher ist auch die Prämie prozentual gerechnet.

Erscheint der Gewinn der Gesellschaft nicht im Verhältnis zu dem vom Kreditgeber eingegangenen Risiko zu stehen, so wird sie die Versicherung ablehnen oder von dem Versicherungsnehmer eine seinen Gewinn überschreitende Prämie verlangen.

Es ist Sache des letzteren, zu entscheiden, ob er auf die Forderung der Gesellschaft eingehen will.

Bedingung der Gesellschaft ist daher, daß der Versicherungsnehmer die Höhe eines etwaigen Gewinnes angibt.

Auf Verlangen kann aber auch die Höhe des Gewinns schätzungsweise vereinbart werden, so daß der Versicherungsnehmer von dem Nachweis der wirklichen Höhe desselben entbunden wird.

Ob der Geschäftsmann die Frage der Versicherung vor oder erst nach dem Abschluß eines Geschäftes erledigen will, ist seine Sache.

Ist der Kredit bereits gewährt oder doch das Geschäft fest abgeschlossen, dann hat die Erledigung der Versicherung keine besondere Eile. Dem Kreditnehmer sind drei oder gar sechs Monate Zahlungsfrist eingeräumt. Ein rascher Abschluß der Versicherung hat dann nur insofern Interesse für den Kreditgeber, als der Kreditnehmer auch vor Ablauf der Zahlungsfrist zahlungsunfähig werden kann.

IV.

Allgemein.

Jeder Kreditgeber muß selbst bei der vorsichtigsten Geschäftsbehandlung mit der Möglichkeit, Verluste zu erleiden, rechnen. Der Eintritt von Verlusten wird niemals gänzlich verhütet werden können. Der Wunsch des Kreditgebers kann demnach nur dahin gehen, mit möglichst niederen aber prozentual bestimmten Zahlen rechnen zu dürfen; er wird deshalb auch bei der Prüfung der Frage der Kreditversicherung eine völlige Entlastung von Verlusten bzw. einen vollen Schadenersatz nicht verlangen, da er wohl weiß, daß er die regelmäßigen Verluste leichter und billiger ohne Versicherung trägt und daß nur die Verhütung außerordentlicher Verluste Zweck einer rationellen Kreditversicherung sein kann.

Dagegen wird der Versicherungsnehmer in erster Linie eine Prüfung dahin anstellen, ob die Kosten, welche durch die Kreditversicherung ihm entstehen dürften, unter Zurechnung der Verluste, welche er im Selbstrisiko behalten soll, ihm nicht noch höhere Ausgaben verursachen, als er bisher im Durchschnitt zu tragen hatte.

Um eine solche Feststellung zu ermöglichen, will die Gesellschaft mit dem Versicherungsnehmer vor Abschluß der Versicherung sich über die Höhe des Verlustes verständigen, den der Versicherungsnehmer in den letztverflossenen drei Jahren als Durchschnittsverlust an den sogenannten ordentlichen Kreditnehmern erlitten haben dürfte.

Die Gesellschaft übernimmt alsdann einerseits die Garantie, daß während der Dauer der Versicherung die Verluste des Versicherungsnehmers aus ordentlichen Kreditgewährungen (§ 3 Seite 9) einschließlich der Kosten der Versicherung (Kundengebühr und Prämie), prozentual gerechnet, diese vereinbarte Summe nicht überschreiten, anderseits die Verpflichtung, falls doch in einem Jahr die Verluste des Versicherungsnehmers einschließlich der Versicherungskosten diesen Betrag überschreiten sollten, die Hälfte des Mehrbetrages demselben zu ersetzen (§ 19 Seite 15).

Dabei hofft die Gesellschaft durch ihre Tätigkeit die Höhe dieser Verluste von Jahr zu Jahr zu mindern und so dem Versicherungsnehmer einen wachsenden Gewinn zuzuführen.

Diese Hoffnung stützt die Gesellschaft auf die Annahme, daß infolge der Tätigkeit der Schutzvereinigung die Mehrzahl der Kreditnehmer sich bestreben wird, das Prädikat eines ordentlichen bzw. pünktlich zahlenden Schuldners — zu erhalten; da vorauszusehen ist, daß der Verlust dieses Prädikats unter der Herrschaft der Schutzvereinigung einen Nachteil von außerordentlicher Tragweite für den betreffenden Geschäftsmann haben dürfte.

Wenn demnach die Versicherung in keiner Weise dem Teilnehmer neue Kosten verursacht, wohl aber einen nennenswerten Gewinn in Aussicht nehmen läßt, dann wird wohl jeder sorgfältig Rechnende die Einführung einer solchen Kreditversicherung begrüßen.

Wohl bezieht sich dies nur auf die als »ordentliche Kredite« bezeichneten Geschäfte — für die sog. außerordentlichen und gewagten Kredite, und ebenso für die Versicherung mit höherer oder voller Entschädigung kann ein derart verlockendes Anerbieten nicht gemacht werden.

Dies kann auch niemand verlangen. Bezüglich dieser Geschäfte ist und bleibt es Sache des Kreditgebers, in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob er eine Versicherung für sich für vorteilhaft erachtet, und Aufgabe der Versicherungsgesellschaft, ihre eigenen Interessen zu wahren.

Durch die Scheidung der Kredite nach den drei Arten tritt jedenfalls eine überaus günstige Klärung der Kreditgewährung ein. Die Mehrzahl der Kredite wird zweifellos zu den als »ordentlich« bezeichneten zählen, der Geschäftsmann kann dann den wenigen als außerordentlich oder gewagt bezeichneten Unternehmungen umsomehr seine volle Aufmerksamkeit schenken und sich möglichst vor Verlusten bewahren.

Darf hiernach die Kostenfrage, soweit solche die sog. ordentlichen Kredite anlangt, als zugunsten der Versicherung entschieden bezeichnet werden, so wäre noch zu prüfen, ob nicht etwa die Zumutungen, welche die Versicherung an die Kreditgeber in bezug auf die zu erfüllenden Formalitäten stellt, als zu weit gehend, als belästigend bezeichnet werden müssen.

Eine vielseitige Schreibarbeit, ein zu umständlicher Verkehr oder ein in die Geschäftsverhältnisse bzw. in die internen Angelegen-

heiten der einzelnen zu tief eindringende Kenntnisnahme oder gar Einmischung, dürfte die Ausführung der Kreditversicherung sehr erschweren oder gar unmöglich machen.

Daß bei der Versicherung der *außerordentlichen* und *gewagten* Kredite, welche für jede einzelne Kreditgewährung besonders zu erfolgen hat, ein weitgehendes Maß der Kenntnisnahme aller auf die Kreditgewährung sich beziehenden Umstände für die Versicherungsgesellschaft notwendig ist, bedarf keiner weiteren Begründung und wird von jedem anerkannt werden.

Dagegen bestehen für die Versicherung der sogenannten ordentlichen Kredite kaum Bedingungen, die zu erfüllen dem Versicherungsnehmer schwer oder lästig fallen dürften.

Jeder sorgsame Geschäftsmann zieht von Zeit zu Zeit Erkundigung äber die Zahlungsfähigkeit seiner Kunden (Schuldner) in der Regel durch Benützung der verschiedenen Auskunfteien ein.

Die Kreditversicherung fordert nun kaum eine weitere Mitteilung von denjenigen, die einen Versicherungsantrag stellen, als die Auskunfteien in ihren Anfragscheinen von den Auskunftseinholenden auch verlangen.

Wie aus dem in der Beilage 1 enthaltenen Antragsformular ersichtlich ist, wird nur die Angabe der eigenen Adresse und derjenigen des Kreditnehmers, sowie die Beantwortung einiger Fragen mit ja oder nein verlangt und es ist nur der ungefähre Höchstbetrag des Kredits, den man dem einzelnen im Laufe des Kalenderjahrs einräumen möchte, und zwar nur einmal bei der ersten Anmeldung, anzugeben.

Ob der Antragsteller den Kredit wirklich gewährt oder nicht, ob er im Laufe des Jahres ein oder mehrere Geschäfte mit dem Kreditnehmer abschließt, berührt die Versicherung nicht, solange der Gesamtkredit die deklarierte Höchstsumme nicht überschreitet. Die weitere Forderung der jährlich einmal notwendig werdenden Angabe der Höhe des Jahresumsatzes und der Zahl der Kunden ist gewiß leicht erfüllbar. (Seite 14.)

Im eigenen Geschäft wird der Versicherungsnehmer auf dem Konto des einzelnen Debitors die Nummer der Versicherungsurkunde, den Höchstbetrag der Versicherungssumme und das Datum des Beginns der Versicherung verbuchen.

Darin besteht die ganze Belästigung der Versicherung; sie wird gewiß von keinem als zu weit gehend bezeichnet werden wollen.

Daß die Gesellschaft bei der Schätzung des zu übernehmenden Risikos und der Einteilung des Versicherungsnehmers in Gefahrenklassen die Dauer der in der Regel gewährten Zahlungsfristen besonders in Betracht zieht, ist begreiflich, dagegen ist in dem Vorschlag wohl berücksichtigt, daß die Versicherung der sogenannten ordentlichen Kredite nur dann Aussicht auf eine günstige Aufnahme bei den Interessenten finden wird, wenn die Gewährung von Zahlungsfristen, noch mehr aber diejenige der Verlängerung der eingeräumten Fristen dem freien Ermessen des Versicherungsnehmers überlassen bleibt.

Der Abschluß von Geschäften, insbesondere die Gewinnung neuer und ebenso die Erhaltung der bisherigen Kunden wird bei der fortgesetzt gesteigerten Konkurrenz von Jahr zu Jahr schwieriger. Jede fremde Einmischung zwischen den Lieferanten und dem Abnehmer würde deshalb mit Recht von beiden Seiten energisch abgewiesen, zweifellos in allen Fällen, in denen es sich um zahlungsfähige, um sogenannte ordentliche Kunden handelt.

So sehr es im allgemeinen zu wünschen wäre und von dem einzelnen ersehnt wird, die langen Zahlungsfristen zu kürzen, so kann eine Besserung dieser üblen Gewohnheit doch nur auf dem Wege ermöglicht werden, daß den Warenempfängern möglichst weitgehende Zugeständnisse bei rechtzeitiger Zahlung einräumt und sie durch den ihnen dadurch gebotenen Gewinn bewogen werden, ihre Zahlungen zu beschleunigen.

Der Lieferant muß dagegen in vielen Fällen oft gegen seinen Willen lange Zahlungsfristen geben oder in die Verlängerung derselben einwilligen, wenn er seine Kundschaft sich erhalten will, und er wird dies zweifellos so lange tun, als er nicht bei dem einzelnen Erfahrungen macht, die in ihm die Besorgnis eines Verlustes bei längerem Zuwarten hervorrufen.

Nur wenn der Kreditnehmer das Vertrauen des Kreditgebers mißbraucht, indem er die Zahlung über Maßen verzögert, oder wenn der Kreditgeber zu Besorgnissen wegen Verlusten Anlaß hat und infolgedessen den Kunden zur Zahlung mahnt mit der bestimmten Weisung, daß er die Frist nicht mehr verlängern werde, tritt die Verpflichtung ein, der Gesellschaft hiervon Kenntnis zu geben, und auch dann will die Gesellschaft erst mit dem Versicherungsnehmer die etwa vorzunehmenden Schritte beraten. (Siehe § 22, Seite 16.)

Diese Behandlungsweise wird gewiß von keiner Seite als belästigend oder in die Selbständigkeit des Versicherten zu sehr eingreifend bezeichnet werden.

Man kann freilich bei einer so weitgehenden Zurückhaltung der Versicherungsgesellschaft befürchten, letztere werde dadurch Schaden leiden.

Die Erfahrung hat jedoch zur Genüge gelehrt, daß die Feuerversicherung, die Unfall-, die Kranken-, die Lebensversicherung durchführbar ist, obgleich der Versicherer es dem einzelnen Versicherten ganz und gar überläßt, vorsorglich oder leichtfertig zu handeln. Ohne Mißbrauch geht es auch hier nicht ab, das in die Versicherungsnehmer im allgemeinen gesetzte Vertrauen rechtfertigt sich aber trotzdem vollkommen.

Dies dürfte bei der Kreditversicherung umsomehr der Fall sein, als ja jeder Versicherungsnehmer bei derselben einen großen Teil des Risikos bleibend zu tragen hat.

Ist es demnach nicht allzu schwer, die gegen die Durchführbarkeit der Kreditversicherung bisher geltend gemachten Bedenken aufzuheben, so dürfte der Einwand weniger leicht zu widerlegen sein, daß die Kreditgeber nicht besonders geneigt sein werden, ihre Kunden der Versicherungsgesellschaft namhaft zu machen, sie werden be-

fürchten, es könnte mit diesen Angaben Mißbrauch getrieben und sie dadurch geschädigt werden.

Weil das Vorhandensein dieser Gefahr anerkannt wird, müssen und werden die Versicherungsgesellschaften es als ihre vornehmste Sorge betrachten, das Eintreten eines solchen Mißbrauchs zu verhüten; außerdem werden sie sich verpflichten, für jeden Schaden, der aus einem solchen Mißbrauch entstehen sollte, *voll und ganz einzutreten.*

Die Gesellschaften wissen, daß ihre Prosperität, ihr Ansehen, die Durchführbarkeit der Kreditversicherung überhaupt von dem Vertrauen abhängt, das ihnen die Beteiligten schenken, sie werden deshalb in ihrem eigensten Interesse dafür Sorge tragen, daß jede Benachteiligung der Versicherungsnehmer durch die Versicherung ausgeschlossen bleibt.

So gut der einzelne Geschäftsmann, der die Führung seiner Bücher doch auch einzelnen seiner Angestellten überlassen muß, die Wahrung seiner Interessen durch Geheimhaltung der Kundenregister durchzuführen vermag, so gewiß dürfte dies auch den fraglichen Gesellschaften möglich werden.

Wie aus den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist (§ 8 Seite 10 u. 11), hat der Versicherungsnehmer überhaupt nur einmal die zu versichernden Kreditnehmer genau zu beschreiben.

Sehr zu beachten ist auch, daß der Versicherungsnehmer wohl für die volle Zahl seiner Kunden eine sogenannte Kundengebühr an die Gesellschaft zu zahlen hat, daß es aber in sein Belieben gestellt ist, alle diese Kunden oder nur einen Teil derselben der Gesellschaft namhaft zu machen und Versicherung für die an sie gewährten Kredite zu nehmen.

Eine allgemeine Kontrolle über den Umfang des Verkehrs, den der Versicherungsnehmer mit dem einzelnen Kunden hat, steht der Gesellschaft nicht zu.

Der Versicherungsnehmer hat nur, im Falle er Ansprüche gegen die Gesellschaft auf Entschädigung nach § 24 Seite 17 erhebt, die Höhe seines Gesamtumsatzes nachzuweisen und bezüglich der Kreditnehmer, an denen er Verluste erlitten hat, Einzelangaben über seinen Geschäftsverkehr mit diesen zu erstatten.

Was endlich die Schadenmeldungen betrifft, so werden die Versicherungsnehmer gewiß solche nicht als eine Last bezeichnen, sie werden vielmehr gerne die Mitwirkung der Versicherungsgesellschaft bei der Erledigung der Verlustfälle als eine nicht unbedeutende Unterstützung anerkennen; denn darüber besteht wohl kein Zweifel, daß die Gesellschaft weit größere Mittel besitzt, die Schuldner zur Zahlung zu drängen, als der einzelne Kreditgeber, auch dürften durch die Mitwirkung der Gesellschaft bei der Eintreibung zweifelhafter Ausstände dem Versicherungsnehmer wesentliche Unkosten erspart werden.

Beachtet man dabei noch den großen Vorteil, den die Kreditversicherung durch Verhütung von Verlusten herbeiführen dürfte,

da sie es ermöglicht, die Kreditgeber rechtzeitig vor der Eingehung weiterer Geschäfte mit Kunden, die mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen haben, zu warnen, so wird die Schätzung dieser neuen Einrichtung an Wert gewinnen.

Dabei ist die Sorge, die Versicherung könne einen Geschäftsmann, der mit oder ohne seine Schuld seinen Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr nachkommen könnte, derart schädigen, daß eine Besserung seiner Lage bzw. die Wiederherstellung des Vertrauens, das man ihm früher entgegenbrachte, ausgeschlossen sei, keineswegs berechtigt.

Im Gegenteil, die Gesellschaft wird in Gemeinschaft mit den Kreditgebern suchen, die Verhältnisse eines außer Geleise gekommenen Schuldners durch Vergleich zu ordnen und dann Schritt für Schritt dem Betreffenden wieder zu Kredit in entsprechender, sich nach und nach steigernder Höhe zu verhelfen, bis dessen Inanspruchnahme des Kredits wieder zu den »ordentlichen Krediten« gerechnet werden kann.

Viele Schultern vermögen einen solchen Versuch eher zu wagen, als der einzelne Geschäftsmann.

Selbstredend ist es dann Aufgabe des Betreffenden, eine solche Unterstützung durch strenge Einhaltung der neuen Verpflichtungen zu rechtfertigen, da er andernfalls bleibend allen Kredit verlieren dürfte.

Mit Recht werden dagegen Personen, die das Vertrauen, das ihnen Kreditgeber entgegengebracht haben, gröblich und wiederholt mißbrauchen, die negative Wirkung der Kreditversicherung empfinden, denn es wird wohl niemand so töricht handeln, einer Person, der gegenüber die Kreditversicherung ihre Tätigkeit versagt, indem sie dieselbe als nicht versicherungsfähig bezeichnet, doch einen nennenswerten Kredit zu gewähren.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die Organisation aller vier Gesellschaften derart gedacht ist, daß dieselben 10 pCt. des eingezahlten Kapitals an Zinsen und Dividenden äußerst erhalten können, jeder Mehrgewinn der Aktiengesellschaften dagegen zur Vollzahlung des Kapitals und zur Sammlung für Reserven verwendet werden soll, um bei großen Verlusten, sei es, daß solche durch allgemeine Geschäftskrisen oder sonst entstehen, an Stelle der verlorenen Aktienkapitalien Ergänzungen und Neueinzahlungen zu ermöglichen.

Fragen:	Antworten:
1. Seit wann stehen Sie mit dem Kreditnehmer in Geschäftsverbindung?	Seit
2. Ist derselbe seiner Zahlungsverbindlichkeit Ihnen gegenüber stets zufriedenstellend nachgekommen?	
3. Wie hoch beläuft sich zur Zeit Ihr Guthaben an den Genannten?	ℳ
4. Seit wann schuldet der Kreditnehmer Ihnen diesen Betrag?	Seit

Datum:

Unterschrift:

Deutsche Kredit-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Jahrgang 1906, Berlin.

Versicherungsschein Nr.

Die Gesellschaft übernimmt auf Grund der von ihr aufgestellten, dem vorgenannten Antragsteller durch die Übergabe der Kollektiv-Versicherungsurkunde bekannt gegebenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Versicherung des im vorstehenden näher bezeichneten Kredits bis zu der dort genannten Höhe.

Berlin, den 190

Serie 242. **Versicherungsantrag.** Buch 1116. Nr. 1240.

Der unter vorstehenden Nummern eingetragene unterzeichnete Abonnent der

Deutschen Kreditschutz-Vereinigung in Berlin

will | in Worten Mark

versichern auf: Name / Firma

Geschäft / Beruf

Wohnort:

Straße:

Wenn nötig, nähere Bezeichnung, Staat, Bezirk usw.

Bereits eingetragen unter Lit. B. B. Nr.

Ort und Datum: Unterschrift:

Bemerkung.

Hat der Versicherungsnehmer auf den fraglichen Kreditnehmer eine Versicherung bisher noch nicht abgeschlossen, oder hat er die Versicherung nicht fortgesetzt, so sind bei Stellung des Antrags die auf der Rückseite dieses enthaltenen Fragen vom Antragsteller zu beantworten.

Im Anschlufs an die „Zeitschrift für die ge... ...ft" und als eine Ergänzung derselben erscheinen in zwangloser Folge:

Veröffentlichungen
des
Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft.

Herausgegeben von Dr. phil. et jur. **Alfred Manes.**

Heft 1 (ausgegeben Januar 1903, Preis M. 4,—) enthält:

Bericht
über die am 12. Dezember 1902 abgehaltene
wissenschaftliche Mitglieder-Versammlung
des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft.

Heft 2 (ausgegeben Januar 1904, Preis M. 8,—) enthält:

Kritik
des Gesetzentwurfs über den Versicherungs-Vertrag.

Heft 3 (ausgegeben Oktober 1904, Preis M. 3.—) enthält

Vorschläge zur Förderung der Versicherungs-Wissenschaft.
Materialien zur Besteuerung der Versicherung.

Heft 4 (ausgegeben Februar 1905, Preis M. 5,—) enthält

Statistische und mathematische Abhandlungen zur Versicherungs-Wissenschaft.

Heft 5 (ausgegeben Mai 1905, Preis M. 4,—) enthält:

Die Impfklauseln
in den Weltpolicen der Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Ein Beitrag zum IV. internationalen Kongrefs für Versicherungs-Medizin.

Von

Dr. med. Ludwig Pfeiffer,
Geheimer Hof- und Medizinalrat in Weimar.

Versicherungs-Wissenschaft
auf deutschen Hochschulen.

Von **Alfred Manes.**

Preis geheftet M. 2,–.

Mit der wachsenden Bedeutung des privaten und öffentlichen Versicherungswesens ist auch die Erkenntnis gekommen, dafs die Versicherungswissenschaft auf den Hochschulen mehr gepflegt werden mufs wie bisher, und dafs an Stelle der nur gelegentlichen Beachtung des Versicherungswesens in den allgemeinen Vorlesungen selbständige Spezialvorlesungen treten müssen. ... Manes führt aus, dafs die Pflege der Versicherungswissenschaften in viel höherem Mafse wie bisher der Gegenstand allgemeiner Bildung für die sein mufs, die sich beruflich irgendwie mit dem Versicherungswesen oder seinen einzelnen Zweigen zu befassen haben; er tritt dafür ein, dafs die Vertretung der Versicherungswissenschaften an Universitäten und Handelshochschulen zu verlangen ist. Die Schrift hat jedenfalls den Erfolg gehabt, dafs sich jetzt auch die amtlichen Kreise ernsthaft mit der Frage beschäftigen, wie die Pflege der Versicherungswissenschaft zu fördern sei, und der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft wurde in die Lage versetzt, einer Aufforderung des Staatssekretärs des Innern nachkommend, in seiner Mitgliederversammlung zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

„Frankfurter Zeitung" vom 18. Oktober 1904.